

unterscheiden, ob der Angeschuldigte ein in die Reihen der Partei ein gedrungenes feindliches Element ist oder ob es sich um ein Parteimitglied handelt, das aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit gehandelt hat. Zu welchen der beiden Kategorien das Parteimitglied gehört, muß in sorgfältiger Untersuchung aller Gesichtspunkte festgestellt werden. Die strengste Beurteilung müssen diejenigen erfahren, die innerhalb der Partei feindliche Gruppierungen, Cliques oder Fraktionen organisieren und damit die Einheit der Partei untergraben und ihre Kampfkraft schwächen. Für solche Elemente ist in der Partei kein Platz.

Ebenso streng muß man mit denen verfahren, die feindliche Ideologien in die Partei hineintragen, von der Linie der Partei abweichen, die Partei betrügen und die Geschäfte des Klassenfeindes, insbesondere der Imperialisten, besorgen. Desgleichen muß man unnachsichtig und unversöhnlich solche Elemente aus der Partei entfernen, die ihre persönlichen Interessen über die Interessen der Partei stellen und die ihre Partei-, Staats- oder Wirtschaftsfunktion benutzen, um sich persönliche Vorteile zu verschaffen. Weiter muß man unnachsichtig gegen solche Elemente vorgehen, die eine sogenannte Vetternwirtschaft einführen und dadurch eine ungesunde Atmosphäre schaffen, in der sich die Kader nicht entwickeln können.

Besonders ernsthaft muß man Parteimitglieder zur Verantwortung ziehen, die die Kritik unterbinden und es ablehnen, zu ihren eigenen Fehlern selbstkritisch Stellung zu nehmen. Das gleiche gilt für solche Parteimitglieder, die sich gegenüber den Bedürfnissen der Werktätigen bürokratisch verhalten.

Bei der Beurteilung eines Bruches der Parteidisziplin muß berücksichtigt werden, ob das betreffende Parteimitglied vorher durch die Parteileitung auf seine Fehler und Mängel hingewiesen wurde oder nicht. Dabei muß man prüfen, wie solche Hinweise von dem Parteimitglied aufgenommen wurden. Man muß ferner prüfen, ob das Parteimitglied in der Vergangenheit schon einmal eine Parteistrafe erhalten hat. Es ist selbstverständlich, daß in einem solchen Falle strenger geurteilt werden muß, als wenn es sich um ein Parteimitglied handelt, gegen das erstmalig ein Parteiverfahren durchgeführt wird.

Bei Durchführung von Parteiverfahren muß man die Vergangenheit des betreffenden Parteimitgliedes in der Arbeiterbewegung betrachten. Ein Parteimitglied, das schon lange in der Arbeiterbewegung steht, muß man strenger beurteilen als ein jüngeres Mit-